



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- Dezernate 25 -

per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

per E-Mail

17. Januar 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
58.91.06.09

Telefon 0211 4566-132
rainer.binninger@
munv.nrw.de

Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 StVO sind Verkehrseinrichtungen Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind.

Sind solche Einrichtungen nicht rot-weiß gestreift, handelt es sich nicht um anordnungsfähige Verkehrseinrichtungen, sondern um Straßenzubehör.

Nach den Maßgaben der VwV-StVO sind Schranken, Sperrpfosten und Absperrgeländer nur dann als Verkehrseinrichtungen anzuordnen, wenn sie sich regelnd, sichernd oder verbotend auf den Verkehr auswirken (vgl. VwV-StVO zu § 43 zu Absatz 1 Rn. 2).

Im Hinblick auf den Radverkehr liegt eine regelnde, sichernde oder verbotende Auswirkung immer dann vor, wenn sich eine Verkehrseinrichtung unmittelbar auf einer Verkehrsfläche mit Radverkehr befindet (und daher vom Radverkehr umfahren werden muss) und die Einrichtung die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Verkehrsfläche vor der Befahrung durch Kfz sichert oder vor dem unbeabsichtigten Gelangen des Radverkehrs in einen anderen Verkehrsstrom (Kfz-, Schienen-, Fußverkehr etc.) schützt.

Da der fließende Verkehr in diesen Fällen beschränkt bzw. verboten wird, dürfen solche Verkehrseinrichtungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt („qualifizierte Gefahrenlage“).

Im unmittelbaren Bereich von Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist (bauliche Radwege mit und ohne Benutzungspflicht, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, für den Radverkehr freigegebene Gehwege etc.), befinden sich oftmals Sperrpfosten, Poller, Umlaufsperrungen, Absperrgeländer, Drängelgitter oder ähnliche Einrichtungen. In manchen Fällen dienen diese Einrichtungen direkt der Sicherheit, indem sie den Rad- bzw. Fußverkehr vor dem unbeabsichtigten Gelangen in einen anderen Verkehrsstrom schützen. In anderen Fällen soll lediglich der Kfz-Verkehr von der unberechtigten Nutzung der Rad- und Fußverkehrsanlagen abgehalten werden.

Die o. g. Einrichtungen bergen oftmals eine erhebliche Kollisionsgefahr, wenn sie sich auf Verkehrsflächen befinden, auf denen Radverkehr zugelassen ist, und somit umfahren werden müssen. Aufgrund ihrer begrenzten Sichtbarkeit gilt dies insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen und für Sperrpfosten und Poller. Wenn Radfahrende in Gruppen unterwegs sind, besteht die Gefahr, dass Sperrpfosten oder Poller übersehen werden und es zu Stürzen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden kommt.

Gleichzeitig be- oder verhindern viele dieser Einrichtungen aufgrund ihrer Gestaltung, Aufstellart oder Position die Umfahrung mit mehrspurigen oder längeren einspurigen Fahrrädern (Fahrräder für Menschen mit Behinderungen, Lastenfahrräder, Fahrräder mit Anhängern etc.).



Aus den o. g. Gründen bitte ich die örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden wie folgt vorzugehen:

1. Umgang mit vorhandenen Einrichtungen

- Bei vorhandenen Sperrpfosten, Pollern, Umlaufsperrern, Absperrgeländern, Schranken, Drängelgittern oder ähnlichen Einrichtungen, die sich im unmittelbaren Verkehrsraum von Verkehrsflächen befinden, auf denen Radverkehr zugelassen ist, und die nicht von der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurden oder nicht rot-weiß gestreift sind, handelt es sich um Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 Absatz 1 StVO.

Sofern die vorgenannten Einrichtungen nicht rot-weiß gestreift sind, sind diese so schnell wie möglich zu entfernen.

Sofern vorgenannte Einrichtungen rot-weiß gestreift sind, sind diese entweder so schnell wie möglich zu entfernen oder - falls es sich um Schranken, Sperrpfosten oder Absperrgeräte gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 StVO handelt - nachträglich einer ordnungsgemäßen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung von § 45 Absatz 9 StVO zuzuführen. Hierbei sind die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 2 („Umgang mit neuen Einrichtungen“) zu beachten.

- Soweit vorhandene Verkehrseinrichtungen bereits straßenverkehrsbehördlich angeordnet wurden, ist zunächst zu klären, ob sie verzichtbar sind und entfernt werden können. Falls ihr Verbleib im Einzelfall unumgänglich sein sollte, ist zu überprüfen, ob sie den vorliegend konkretisierten aktuellen Anforderungen der StVO genügen und zudem hinreichend gekennzeichnet sind. Hierbei sind die entsprechenden Ausführungen unter Nr. 2 („Umgang mit neuen Einrichtungen“) zu beachten.
- Sperrpfosten stellen durch die schlechte Erkennbarkeit aufgrund ihrer niedrigen Silhouette gefährliche Hindernisse für den Radverkehr dar und sollten daher im unmittelbaren Verkehrsraum von Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, nicht verbleiben.



Falls im Ausnahmefall die Notwendigkeit von Sperrpfosten besteht, sind andere Lösungen vorzuziehen. Gegebenenfalls ist der Radverkehr mittels Längsmarkierungen (Zeichen 295), die an beiden Seiten des Pfostens aufgebracht werden, um den Pfosten herum zu führen.

- Die vorgenannten Verkehrseinrichtungen sind auf die Möglichkeit der Umfahrung auch mit Fahrrädern für Menschen mit Behinderungen, Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhängern zu überprüfen und ggf. in ihrer Aufstellung anzupassen. Durch solche Einrichtungen darf die Nutzung einer für den Radverkehr zulässigen Verkehrsfläche für diese Fahrzeugarten nicht verhindert werden.

2. Umgang mit neuen Einrichtungen

- Auf den Einsatz von Sperrpfosten, Pollern, Umlaufsperrern, Absperreländern, Schranken, Drängelgittern oder ähnlichen Einrichtungen ist im unmittelbaren Verkehrsraum von Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, wo immer dies möglich ist, aus Verkehrssicherheitsgründen zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Sperrpfosten, die aufgrund ihrer niedrigen Silhouette gefährliche Hindernisse für den Radverkehr darstellen.
- Falls die Notwendigkeit von Sperrmaßnahmen auf solchen Verkehrsflächen besteht, sind andere Lösungen vorzuziehen. Es ist stets der Grundsatz der mildestmöglichen Maßnahme zu beachten. So ist immer zunächst zu prüfen, ob die qualifizierte Gefahrenlage durch mildere Maßnahmen hinreichend gemindert werden kann, wie z. B. durch Anordnung von Gefahrzeichen, Vorfahrtregelungen mittels Verkehrszeichen, Markierungen oder sonstige bauliche Maßnahmen.
- Sollte dennoch die Anordnung einer Verkehrseinrichtung im unmittelbaren Bereich von Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, im Ausnahmefall unumgänglich sein, sind die o. g. straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen zu beachten sowie Folgendes:

Allein zur Durchsetzung von Verkehrsverboten (Zeichen 250, Zeichen 260 etc.) dürfen die Verkehrseinrichtungen nicht angeordnet



werden. Die Durchsetzung bestehender allgemeiner Verkehrsvorschriften und örtlicher Anordnungen ist Aufgabe der Verkehrsüberwachung.

Es ist stets nur die geringstmögliche Anzahl von Verkehrseinrichtungen anzuordnen.

Die Verkehrseinrichtungen müssen hinreichend gekennzeichnet sein. Die Abmessungen der rot-weißen Kennzeichnung sind dem Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) zu entnehmen, im Hinblick auf die Reflexionseigenschaften sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Ein Lackieren der Stangen und Holme der Einrichtungen stellt keine hinreichende Kennzeichnung dar. Deren Bekleben mit reflektierender rot-weißer Folie stellt nur dann eine hinreichende Kennzeichnung dar, wenn diese das Erscheinungsbild des Zeichens 600 und dessen Mindestabmessungen gemäß VzKat einhält.

Das Umfahren der Verkehrseinrichtung mit Fahrrädern für Menschen mit Behinderungen, Lastenfahrrädern und Fahrrädern mit Anhängern muss problemlos möglich sein. Die Nutzung einer für den Radverkehr zulässigen Verkehrsfläche für diese Fahrzeugarten darf nicht verhindert werden.

Um eine dauerhafte Anordnung des Zeichens 600 zu ermöglichen, erteile ich hiermit unter Bezug auf § 46 Absatz 2 StVO die Befreiung von der Vorgabe von Abschnitt 1 der Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 StVO, wonach das Zeichen 600 nur zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen angeordnet werden darf.

Ausgenommen von den Vorgaben und Regelungen dieses Erlasses sind:

- Anordnungen nach § 45 Absatz 2 StVO,
- Einrichtungen in Längsrichtung von Verkehrsflächen an deren Rand (Absturzsicherungen, Geländer, Einrichtungen zur baulichen Trennung von Verkehrsflächen etc.),



- Einrichtungen auf forst- und landwirtschaftlichen Wegen,
- Einrichtungen an Bahnübergängen und höhengleichen Schienenkreuzungen; hier gelten gesonderte Vorschriften wie z. B. § 11 Absatz 9 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) oder § 20 Absatz 4 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab).

Soweit Bahnübergänge im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörden liegen, sind Verkehrseinrichtungen an höhengleichen Schienenkreuzungen hinreichend zu kennzeichnen.

Die Vorgaben und Regelungen dieses Erlasses sind insbesondere im Rahmen der turnusmäßig durchzuführenden Verkehrsschauen zu beachten.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez.

René Usath